



Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung | 2021

## Nachträgliche ordentliche Veranlagung 2020



Sie sind im Kanton Bern **quellenbesteuert**, erhalten jedoch nun von uns eine **Steuererklärung zum Ausfüllen**. Unter bestimmten Voraussetzungen werden **bislang quellenbesteuerte Personen** (qsP) mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern vorübergehend oder auf Dauer sogenannte **«nachträglich ordentlich veranlagt»**, d. h. sie müssen somit wie die übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Bern eine Steuererklärung ausfüllen. In Ihrer Steuererklärung deklarieren Sie **sämtliche weltweiten Einkünfte und Vermögen**.

We communicate in our official languages German and French. If you have difficulties understanding these languages, please refer to your employer to help you. Thank you for your understanding.

## Gründe für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung

### Von Amtes wegen

Wenn Sie als quellenbesteuerte Person (qsP)\* ein **jährliches Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000** erzielen, stellen wir Ihnen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung zu und nehmen «von Amtes wegen» eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vor.

Beachten Sie: In den **Folgejahren** erhalten Sie in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – **wieder eine Steuererklärung**.

### Auf schriftlichen Antrag hin

**Sie haben** als qsP **bis 31. März** des Folgejahres bei der Steuerverwaltung **einen schriftlichen Antrag** für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung **eingereicht**, weil Sie\* **zusätzliche** in den Quellensteuer-Tarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte **Abzüge geltend machen**.

Dies können beispielsweise sein

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene steuerbegünstigte Vorsorge (Säule 3a)
- erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kosten für Kinderdrittbetreuung
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, z. B. Arbeitgeber oder Versicherer) keine Kinderzulagen ausbezahlt werden
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Beachten Sie: In diesem Falle müssen Sie auch in den **Folgejahren jährlich bis 31. März einen Antrag** bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern **einreichen**.

### Ergänzende Einkünfte

Sie sind verpflichtet, eine Steuererklärung auszufüllen, weil Sie\* **nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen haben**, die eine nachträgliche ordentliche Veranlagung auslösen.

Dies gilt beispielsweise, wenn

- Ihr in der Schweiz steuerbares Vermögen mehr als CHF 150 000 beträgt;
- Sie in einem Steuerjahr zusätzliche, nicht der Quellensteuer unterliegende und in der Schweiz steuerbare Einkünfte von mindestens CHF 3000 erzielt haben (z. B. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Alimente, Waisen- oder Witwenrenten, Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen);
- Sie eine Liegenschaft in einem anderen Kanton besitzen;
- Sie eine Liegenschaft im Ausland mit einem amtlichen Wert von mindestens CHF 300 000 besitzen;
- Sie Erträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken von mindestens CHF 6000 erzielen.

Für die Berechnung der Freigrenzen für das Vermögen und die Einkünfte werden die Werte beider Ehegatten zusammengerechnet. Falls Sie die Steuererklärung nicht von Amtes wegen erhalten, sind Sie **verpflichtet**, diese bei der Steuerverwaltung mittels **Antragsformular** zu beantragen.

Beachten Sie: Solange die aufgeführten **Bedingungen erfüllt** sind, stellen wir Ihnen in den **Folgejahren weiterhin eine Steuererklärung** zu.

Mehr zum Thema: [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

\* Bei Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden beide Ehegatten gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, auch wenn nur ein Ehegatte die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt.

## Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen **automatischen Informationsaustausch in Steuersachen** (AIA) in Kraft getreten. Mit Hilfe des neuen globalen AIA-Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Der AIA führt dazu, dass auch der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht deklarierte Konten im Ausland bekannt werden. Die Steuerverwaltung wird entsprechende Informationen bei der künftigen Veranlagung berücksichtigen und für vergangene Steuerperioden, die zu tief veranlagt wurden, Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen.

Mehr zum Thema: [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

## Bezahlte Quellensteuer wird angerechnet

Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern rechnen wir zinslos Ihren ordentlichen Steuern an (die abgezogenen Quellensteuern müssen in der Steuererklärung nicht deklariert werden). Dabei werden nur die vom Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) tatsächlich abgerechneten Beträge berücksichtigt. Bestehen Differenzen zwischen abgezogenen und abgerechneten Beträgen, dann müssen Sie dies direkt mit dem SSL bereinigen. Es handelt sich um einen Rückforderungsanspruch privatrechtlicher Natur, der auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden muss.

## Ihre Steuererklärung online – einfach, schnell, sicher

- Einfache Sofortregistrierung für BE-Login
- Steuererklärung elektronisch ausfüllen, freigeben und einreichen
- Belege hochladen
- eSteuerauszug übertragen
- Verschlüsselte Datenübertragung

Erklär-Videos, Demoversion und Sofortregistrierung unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

## Wegleitung 2020

Die Wegleitung 2020 und alle Ausgaben früherer Jahre finden Sie auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

Wenn Sie Ihre Steuererklärung online ausfüllen, finden Sie die passenden und hilfreichen Informationen direkt beim Anklicken der «i»-Symbole».

## Einzureichende Belege

Bitte legen Sie jeweils eine **Kopie aller Lohnausweise** bei. Dies gilt auch, wenn Sie die Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllen. Nutzen Sie dazu den Beleg-Upload. Weitere verlangte **Belege/Bescheinigungen** sind auf der Belegliste aufgeführt, die Sie nach der Online-Freigabe erhalten. Sollten wir für die Veranlagung zusätzliche Informationen benötigen, verlangen wir diese bei Ihnen nach. Bitte bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

## Fristverlängerung

Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt. Können Sie den Termin zum Einreichen der Steuererklärung nicht einhalten? Beantragen Sie rechtzeitig eine Fristverlängerung. Dafür benötigen Sie **Ihre ZPV-Nummer, Fall-Nr. und den ID-Code** (siehe Brief zur Steuererklärung).

### Gebühren Fristverlängerungen

Fristverlängerung nach Einreichfrist	Online	Schriftlich (E-Mail, Brief), telefonisch, Schalter
plus 4 Monate	gebührenfrei	CHF 20
plus 6 Monate	CHF 20	CHF 40
plus 8 Monate	CHF 40	CHF 60

Sie können eine Fristverlängerung wie folgt eingeben:

- Online im Internet [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)
- schriftlich (inkl. E-Mail)/telefonisch/Schalter bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern

Es lohnt sich, die **Steuererklärung rechtzeitig einzureichen** oder eine Fristverlängerung zu beantragen. **Sie ersparen sich die 60 Franken Mahngebühr!**



## Wartungsfenster

Am **Freitag, 15. Januar** und am **Samstag, 16. Januar 2021** sowie am **Sonntag, 21. Februar 2021** sind Wartungsfenster geplant.

An diesen Tagen können Sie Ihre Steuererklärung **nicht online** ausfüllen.

# Gesetzesrevision: wichtigste Änderungen

Am **1. Januar 2021** treten die **revidierten Bestimmungen zur Quellenbesteuerung** in Kraft. Bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) gelten ab der **Steuerperiode 2021** folgende Änderungen:

## In der Schweiz wohnhafte Personen

### Obligatorische NOV

Bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz wird eine **obligatorische NOV** durchgeführt, wenn sie

- Bruttoeinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120 000 erzielen;
- weitere, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte von mindestens CHF 3000 erzielen;
- in der Schweiz steuerbares Vermögen von mindestens CHF 150 000 besitzen;
- eine Liegenschaft im Ausland mit einem amtlichen Wert von mindestens CHF 300 000 besitzen;
- Erträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken von mindestens CHF 6000 erzielen.

Sind die Voraussetzungen in einem Steuerjahr erfüllt, ist die quellensteuerpflichtige Person verpflichtet, das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des Folgejahres bei der kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen (ansonsten kann sie wegen Steuerhinterziehung gebüsst werden). In den Folgejahren und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht wird alle Jahre eine NOV von Amtes wegen durchgeführt. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten werden gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen erfüllt.

### NOV auf Antrag

Quellensteuerpflichtige Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV einreichen. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung bei der dafür zuständigen Behörde.

**neu** Wurde einmal ein Antrag eingereicht, wird in den Folgejahren und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht alle Jahre eine NOV von Amtes wegen durchgeführt.

Quellensteuerpflichtige Personen, welche die Voraussetzungen der obligatorischen NOV nicht erfüllen, können somit nur einmal wählen, ob sie der NOV unterstellt werden wollen. Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten werden gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung sowie bei Scheidung bleiben beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht der NOV unterstellt.

## Im Ausland wohnhafte Personen

### NOV auf Antrag

**neu**

Quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland können bis 31. März des Folgejahres einen **Antrag auf NOV** stellen, wenn sie die **Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllen**.

Dies ist der Fall wenn

- mindestens 90% ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sind (inkl. den Einkünften des Ehegatten) oder
- sie in ihrem Ansässigkeitsstaat über zu geringe Einkünfte verfügen, damit Abzüge zur Deckung der persönlichen und familiären Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Eine NOV kann zudem beantragt werden, wenn nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen gewisse Abzüge in der Schweiz gewährt werden müssen.

Ein Antrag auf NOV muss für jede Steuerperiode neu eingereicht werden. Ob die Voraussetzungen für eine NOV erfüllt sind, wird erst nach Einreichen der vollständig ausgefüllten Steuererklärung entschieden. Zusammen mit dem Antrag auf NOV muss zwingend ein Vertreter oder eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntgegeben werden, andernfalls wird auf den Antrag nicht eingetreten und der Quellensteuerabzug wird definitiv.

### NOV von Amtes wegen

**neu**

Verfügt eine im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Person über verschiedene Einkommens- oder Vermögensbestandteile, die in der Schweiz teilweise der Quellenbesteuerung und teilweise der ordentlichen Besteuerung unterliegen, kann eine NOV von Amtes wegen vorgenommen werden. Damit wird bewirkt, dass die Besteuerung auf dem Total der steuerbaren Werte erfolgt (Steuersatz und Abzüge).

## Verfahren

In allen Fällen einer NOV gilt das **Stichtagsprinzip**. **neu**  
Die Person wird für die **gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton** nachträglich ordentlich veranlagt, **in welchem sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hat** bzw. in welchem sie **erwerbstätig war**. In anderen Kantonen bezahlte Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen und zinslos angerechnet.

# Abzüge 2020 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge können Sie geltend machen. Die Abzüge werden bei Ihrer Steuerberechnung berücksichtigt, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Ihrer Veranlagungsverfügung wird ersichtlich sein, in welchem Umfang die Abzüge gewährt wurden.

## Steuererklärung auf Papier ausfüllen

Füllen Sie die Steuererklärung auf Papier aus (amtliche Formulare), dann beachten Sie bitte Folgendes:

### Richtige Formulare verwenden

Verwenden Sie ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare, denn diese enthalten einen Strichcode mit Ihren persönlichen Angaben. Verwenden Sie auf keinen Fall Formulare (oder Kopien) von anderen Personen.

### Keine Notizen auf Formularen

Schreiben Sie nur in die Formularfelder; bringen Sie bitte keine Notizen auf den Formularen an. Nehmen Sie für ergänzende Angaben ein neutrales Blatt und vermerken Sie darauf Ihren Namen und die ZPV-Nummer.

### Welche Formulare müssen Sie ausfüllen?

Die Formulare 1 bis 6 sind in jedem Fall auszufüllen. Mit Hilfe des Fragebogens auf Formular 1 klären Sie ab, welche Formulare Sie zudem ausfüllen und einreichen müssen.

### Welche Formulare müssen Sie unterschreiben?

Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person zu unterzeichnen. Bei Ehepaaren müssen beide unterschreiben.

### Nur Deklaration

Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass Sie möglichst wenige Berechnungen vornehmen müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

### Impressum

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Quellensteuer  
Brünnenstrasse 66, Postfach  
3001 Bern

[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

Ziffer <sup>1</sup>	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	Allgemeiner Abzug <sup>2</sup>	5'200.–	–	–
	Abzug für Verheiratete <sup>2</sup>	5'200.–	18'000.–	2'600.–
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'826.–	–	bis 6'826.–
	ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 34'128.–	–	bis 34'128.–
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.–	–	–
	Zusätzlich je Kind	1'200.–	–	–
2.1	Zweiverdienerabzug <sup>2</sup>	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.–	–	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.– max. 13'400.–
2.1	Kinderabzug je Kind	8'000.–	18'000.–	6'500.–
2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 8'000.–	–	bis 10'100.–
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'200.–	–	–
4.2	Versicherungsabzug: <b>Verheiratete</b>			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.–	–	bis 3'500.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.–	–	bis 5'250.–
	je Kind	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
	<b>Alleinstehende</b>			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.–	–	bis 1'700.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.–	–	bis 2'550.–
	je Kind	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.–	–	bis 10'100.–
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.–	–	6'500.–
5.3	Vergabungen	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens	–	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens
5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	–	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
6.1	Fahrtkosten	max. 6'700.–	–	max. 3'000.–
	Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.–	–	700.–
	Auto	–.70 je km	–	–.70 je km
	Motorrad mit weissem Kontrollschild	–.40 je km	–	–.40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung:			
	pro Tag	15.–	–	15.–
	pro Jahr	3'200.–	–	3'200.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	–	7.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.–	–	1'600.–
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:			
	pro Tag	30.–	–	30.–
	pro Jahr	6'400.–	–	6'400.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	–	22.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.–	–	4'800.–
6.4	Übrige Berufskosten	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.– max. 4'000.–	–	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.– max. 4'000.–
6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, des Nettolohns, mind. 800.– max. 2'400.–	–	20%, des Nettolohns, mind. 800.– max. 2'400.–
6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.–	–	max. 12'000.–
	<b>Abzug für kleine bis mittlere Einkommen<sup>2</sup></b>	<b>Abzug</b>		
	Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 15'000.–	1'000.–	–	–
	Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 20'000.–	2'000.–	–	–
	<b>Ergänzende Hinweise:</b>			
	– Pro Kind erhöht sich der Abzug um CHF 500			
	– Bei anrechenbarem Einkommen über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).			

<sup>1</sup> Unter diesen Ziffern werden die Abzüge in Ihrer Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

<sup>2</sup> Der Abzug wird automatisch gewährt.